Die Selbstverwaltung in Oesterreich

Autor(en): **Schranz, Edgar**

Objekttyp: **Article**

Zeitschrift: **Gewerkschaftliche Rundschau : Vierteljahresschrift des Schweizerischen Gewerkschaftsbundes**

Band (Jahr): **60 (1968)**

Heft 12

PDF erstellt am: **31.05.2024**

Persistenter Link: https://doi.org/10.5169/seals-354361

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Inhalten der Zeitschriften. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern.
Die auf der Plattform e-periodica veröffentlichten Dokumente stehen für nicht-kommerzielle Zwecke in Lehre und Forschung sowie für die private Nutzung frei zur Verfügung. Einzelne Dateien oder Ausdrucke aus diesem Angebot können zusammen mit diesen Nutzungsbedingungen und den korrekten Herkunftsbezeichnungen weitergegeben werden.
Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Die systematische Speicherung von Teilen des elektronischen Angebots auf anderen Servern bedarf ebenfalls des schriftlichen Einverständnisses der Rechteinhaber.

Haftungsausschluss

Alle Angaben erfolgen ohne Gewähr für Vollständigkeit oder Richtigkeit. Es wird keine Haftung übernommen für Schäden durch die Verwendung von Informationen aus diesem Online-Angebot oder durch das Fehlen von Informationen. Dies gilt auch für Inhalte Dritter, die über dieses Angebot zugänglich sind.

Ein Dienst der *ETH-Bibliothek*
ETH Zürich, Rämistrasse 101, 8092 Zürich, Schweiz, www.library.ethz.ch

http://www.e-periodica.ch

Die Selbstverwaltung in Oesterreich

In der Sozialversicherung der Unselbständigen Österreichs besteht in der Selbstverwaltung eine Kompetenzteilung zwischen Arbeitnehmern und Arbeitgebern. Die eigentlichen Organe der Geschäftsführung weisen ein Übergewicht der Dienstnehmervertreter auf, die Kontrollinstanzen ein solches der Unternehmer. Besonders wesentliche Beschlüsse müssen aber von beiden Verwaltungsgremien gefaßt werden. Parität herrscht lediglich in allen Organen der Unfallversicherung, die ja eine abgelöste Haftpflicht der Unternehmer bildet, nur aus Dienstgeberbeiträgen finanziert wird und überdies auch die Selbständigen als Versicherte umfaßt. Die Dominanz der Dienstnehmer in der Verwaltung der Krankenversicherung und der Pensionsversicherung ist auch historisch motiviert: Diese Versicherungszweige entstanden aus den ursprünglichen Selbsthilfeeinrichtungen der Arbeiter und Angestellten.

Vor der Schilderung der Selbstverwaltung sind einige Hinweise auf die Organisation der österreichischen Sozialversicherung erforderlich. In jedem der neun österreichischen Bundesländer bestehen je eine Gebietskrankenkasse und eine Landwirtschaftskrankenkasse (die erstgenannte für die Arbeitnehmer aus Industrie, Handel und Gewerbe, die zuletzt erwähnte für die Dienstnehmer der Land- und Forstwirtschaft). Daneben existieren zehn Betriebskrankenkassen (neue werden nicht zugelassen), die Versicherungsanstalt des österreichischen Bergbaues, die Versicherungsanstalt der österreichischen Eisenbahnen und einige andere, kleinere Institute für öffentlich Bedienstete. Die Unfallversicherung ist drei Instituten überantwortet, der Allgemeinen Unfallversicherungsanstalt, der Land- und Forttwirtschaftlichen Sozialversicherungsanstalt und der Versicherungsanstalt der österreichischen Eisenbahnen.

Die Pensionsversicherung in Österreich wird für die Arbeiter von der Pensionsversicherungsanstalt der Arbeiter, von der Land- und Forstwirtschaftlichen Sozialversicherungsanstalt und von der Versicherungsanstalt der österreichischen Eisenbahnen durchgeführt. Für die knappschaftliche Pensionsversicherung ist die Versicherungsanstalt des österreichischen Bergbaues, für die der Angestellten die Pensionsversicherungsanstalt der Angestellten zuständig.

Durch die jüngere Gesetzgebung wurde die Zahl der Sozialversicherungsträger der Selbständigen wesentlich vergrößert. Dazu zählen: Die in einem eigenen Verband zusammengeschlossenen acht Gewerblichen Selbständigenkrankenkassen, die Bauernkrankenkasse mit ihren neun Landeskassen, die Pensionsversicherungsanstalt der gewerblichen Wirtschaft, die Landwirtschaftliche Zuschußrentenversicherungsanstalt und die Versicherungsanstalt des österreichischen Notariats. Selbstverständlich setzen sich die Selbstverwaltungsorgane der

Versicherungsträger der Selbständigen ausschließlich aus Vertretern der dort versicherten Bevölkerungsgruppen, also nur aus Selbständigen, zusammen.

Während es einige Versicherungsträger gibt, die ihre Geschäfte nur mit Hauptstellen führen, denen in den Bundesländern allenfalls kleine Außenstellen zur Seite stehen, besitzen andere Versicherungsträger in manchen Landeshauptstädten selbstverantwortliche Landesstellen.

Zu den Verwaltungskörpern der Versicherungsträger zählen; Die Hauptversammlung, der Vorstand und der Überwachungsausschuß. Dazu kommen bei den Unfallversicherungsträgern und Pensionsversicherungsträgern Renten- und Pensionsausschüße und bei jenen Versicherungsträgern, die Landesstellen besitzen, Landesstellenausschüsse.

Die Institute der Unselbständigen besitzen Verwaltungsgremien, die sich aus Vertretern der Dienstnehmer und der Dienstgeber zusammensetzen. Die Mitglieder der Selbstverwaltungsorgane werden als Versicherungsvertreter bezeichnet. Dies könnten nur österreichische Staatsbürger sein, die das Wahlrecht besitzen, am Tage der Berufung das 24. Lebensjahr vollendet und ihren Wohnort, Beschäftigungsort oder Betriebssitz im Sprengel des Versicherungsträgers haben. Sie müssen entweder seit mindestens sechs Monaten in Österreich als Dienstnehmer oder Unternehmer tätig sein oder Bevollmächtigte von Dienstgebern, Funktionäre oder Bedienstete öffentlich-rechtlicher Interessenvertretungen (Kammern für Arbeiter und Angestellte, Landarbeiterkammer, Kammern der gewerblichen Wirtschaft, Landwirtschaftskammern), oder von Organisationen der Dienstnehmer und Dienstgeber oder Bedienstete von Gebietskörperschaften sein. Die Versicherungsvertreter sind ehrenamtlich tätig. Sie können allerdings Entschädigungen erhalten, deren Höhe vom Vorstand festgesetzt und nach Grundsätzen bestimmt wird, die das Bundesministerium für soziale Verwaltung aufstellt. In die Verwaltungskörper der Versicherungsträger werden die Versicherungsvertreter von den örtlich und sachlich zuständigen öffentlich-rechtlichen Interessenvertretungen der Dienstnehmer und der Dienstgeber entsandt. Es sind also die Kammern, welche die Versicherungsvertreter delegieren, ohne daß dazu eigene Wahlen stattfänden. Die Zusammensetzung der Organe dieser Kammern wird durch Wahlen bestimmt. Die Versicherungsvertreter bei den Betriebskrankenkassen werden aus der Gruppe der Dienstgeber vom Betriebsinhaber ernannt. Ihre Funktion üben die Versicherungsvertreter, für deren Enthebung besondere Vorschriften gelten, jeweils für die Dauer von fünf Jahren aus.

Folgendermaßen sind die Hauptversammlung, der Vorstand und die Landesstellenausschüße zusammengesetzt: Bei der Allgemeinen Unfallversicherungsanstalt je zur Hälfte aus Vertretern der Dienstnehmer und der Dienstgeber; bei der Pensionsversicherungsanstalt der Arbeiter, bei der Pensionsversicherungsanstalt der Angestellten, bei

der Pensionsversicherungsanstalt der österreichischen Eisenbahnen und bei der Versicherungsanstalt des österreichischen Bergbaues zu zwei Dritteln aus Vertretern der Dienstnehmer und zu einem Drittel aus Vertretern der Dienstgeber; bei der Land- und Forstwirtschaftlichen Sozialversicherungsanstalt (sie ist sowohl Träger der Pensionsversicherung als auch der Unfallversicherung) zu drei Fünfteln aus Vertretern der Dienstnehmer und zu zwei Fünfteln aus Vertretern der Dienstgeber; bei den Trägern der Krankenversicherung schließlich zu vier Fünfteln aus Vertretern der Dienstnehmer und zu einem Fünftel aus Vertretern der Dienstgeber. Bei der Allgemeinen Unfallversicherungsanstalt ist der Überwachungsausschuß paritätisch zusammengesetzt, bei den übrigen genannten Versicherungsträgern setzt er sich im umgekehrten Verhältnis wie die Hauptversammlung und der Vorstand zusammen. Die Pensionsausschüsse bestehen aus je einem Vertreter der Dienstnehmer und der Dienstgeber und einem vom Obmann bestimmten Bediensteten der Anstalt.

Von der Größe des Vorstandes hängt die Zahl der Versicherungsvertreter in den einzelnen Gremien ab. In der Hauptversammlung schwankt sie zwischen 30 und 180, in den Vorständen zwischen 10 und 30, in den Überwachungsausschüssen zwischen 5 und 15. Die Zahl der Mitglieder der Landesstellenausschüsse wird durch die Satzung der Versicherungsanstalten festgesetzt. Die Landesstellenausschußvorsitzenden sind gleichzeitig Vorstandsmitglieder. Im Vorstand und in der Hauptversammlung führt der Obmann den Vorsitz. Ihm zur Seite stehen zwei Stellvertreter, die zugleich mit dem Obmann gewählt werden, soweit der Vorstand aus Vertretern der Dienstnehmer und Dienstgeber besteht, in getrennten Wahlgängen. Wenn der Obmann einer dieser beiden Gruppen angehört, so muß der erste Obmannstellvertreter der anderen Gruppe angehören; wenn er keiner Gruppe angehört, wird er aus den Reihen der Dienstnehmer gefunden. Falls er der Gruppe der Dienstgeber angehört, so sind beide Stellvertreter jener der Dienstnehmer zu entnehmen. Der Überwachungsausschuß wählt seinen Vorsitzenden gleichzeitig mit seinem Stellvertreter aus seiner Mitte. Im Pensionsausschuß haben den Vorsitz abwechselnd die Vertreter der Dienstnehmer und der Dienstgeber inne. Auch die Selbstverwaltungsorgane des Hauptverbandes der österreichischen Sozialversicherungsträger sind nach ähnlichen Gesichtspunkten zusammengesetzt. Es ist dies die gesetzliche Dachorganisation aller österreichischen Sozialversicherungsträger. Der Vorstand des Hauptverbandes führt die Bezeichnung Präsidialausschuß. Für die einzelnen Zweige der Sozialversicherung bestehen beim Hauptverband Sektionsausschüsse. Den Vorsitz in der Hauptversammlung und im Vorstand des Hauptverbandes führt der Präsident, der nebst zwei Stellvertretern vom Bundesministerium für soziale Verwaltung nach Anhörung der öffentlich-rechtlichen Interessenvertretung ernannt wird.

Die Hauptversammlung tritt mindestens einmal jährlich zusammen. Sie wird vom Vorstand einberufen und hat folgende Aufgaben: Die Beschlußfassung über den Jahresvoranschlag; die Beschlußfassung über den Jahresbericht und über die Entlastung des Vorstandes; die Beschlußfassung über allfällige Zuweisungen an den Unterstützungsfonds; die Beschlußfassung über die Satzung und ihre Änderung; die Entscheidung über die Verfolgung von Ansprüchen, die dem Versicherungsträger gegenüber Mitgliedern von Verwaltungsorganen aus deren Amtsführung erwachsen, und die Bestellung der zur Verfolgung dieser Ansprüche Beauftragten. Der Hauptversammlung einer Betriebskrankenkasse obliegt auch die Stellung eines Antrages auf Auflösung der Kasse. Nur mit Zweidrittelmehrheit kann über den Jahresvoranschlag, den Jahresbericht, über Satzung und Satzungsänderung gültig Beschluß gefaßt werden. Die Geschäftsführung des Versicherungsträgers obliegt dem Vorstand. Unbeschadet seiner eigenen Verantwortlichkeit kann er einzelne seiner Aufgaben kleineren Ausschüssen, dem Obmann oder dem Büro des Versicherungsträgers übertragen. Er vertritt den Versicherungsträger gerichtlich und außergerichtlich, wobei die Satzung bestimmt, inwieweit Versicherungsvertreter den Versicherungsträger vertreten können.

Die umfassende Kontrolle der Geschäftsführung der Versicherungsträger obliegt dem Überwachungsausschuß; er überprüft zu diesem Zweck besonders die Buch- und Kassenführung und den Rechnungsabschluß. Für den Vorstand und den leitenden Angestellten des Versicherungsträgers ergibt sich die Verpflichtung, dem Überwachungsausschuß alle Aufklärungen zu geben und alle Behelfe und Belege vorzulegen, die er zur Ausübung seiner Tätigkeit braucht. Auch hat der Ausschuß das Recht, an den Sitzungen des Vorstandes in der Person dreier Vertreter mit beratender Stimme teilzunehmen. Hinsichtlich der Sitzung des Überwachungsausschusses steht dem Vorstand das gleiche Recht zu. Mit Zweidrittelmehrheit kann der Überwachungsausschuß die Einberufung einer außerordentlichen Hauptversammlung beschließen, worauf der Obmann einen solchen Beschluß unverzüglich zu vollziehen hat. Der Vorstand hat in den folgenden Agenden im Einverständnis mit dem Überwachungsausschuß vorzugehen: Bei der dauernden Veranlagung von Vermögensbeständen; bei der Errichtung und Erweiterung von Gebäuden; bei der Bestellung, Kündigung und Entlassung des leitenden Angestellten, des leitenden Arztes und ihrer ständigen Stellvertreter; bei der Regelung der dienst-, besoldungs- und pensionsrechtlichen Verhältnisse der Bediensteten und bei der Systemierung von Dienststellen; beim Abschluß gewisser Verträge mit den Vertragspartnern der Sozialversicherung. Kommt kein Einverständnis zustande, so tritt der erweiterte Vorstand zusammen, dem die Mitglieder des Vorstandes und des Überwachungsausschußes angehören. Auch für die Gültigkeit eines solchen Beschlusses ist Zweidrittelmehrheit erforderlich.

Die Landesstellenausschüsse führen die Geschäfte der Landesstellen. Dabei sind sie an die Weisungen des Vorstandes gebunden, der auch Beschlüsse der Landesstellenausschüsse aufheben und abändern kann. Den Renten- bzw. Pensionsausschüssen ist die Feststellung der Leistungen der Unfallversicherung und der Pensionsversicherung der Leistungen der Unfallversicherung und der Pensionsversicherung übertragen. Mit Zustimmung des Obmannes des Versicherungsträgers kann der Pensionsausschuß jedoch beschließen, daß bestimmte Gruppen von Entscheidungsfällen vom Büro entschieden werden. Die Gültigkeit der Beschlüsse der Pensionsausschüsse erfordert Einstimmigkeit. Kommt ein einhelliger Beschluß des Pensionsausschusses nicht zustande, so steht die Entscheidung dem Vorstand zu. Die Sitzungen der Verwaltungskörper sind nichtöffentlich. Die Aufsicht über die Träger der Sozialversicherung führt das Bundesministerium für soziale Verwaltung.

Der Selbstverwaltung in der österreichischen Sozialversicherung kommen große Bedeutung und wichtige Aufgaben zu. Die Qualität der Funktionäre ist letztlich für ihre Wirksamkeit entscheidend.

Edgar Schranz, Wien

Zwei Jahre Krankenversicherung im Urteil amerikanischer Ärzte

Der Kampf um die Einführung einer gesetzlichen Krankenversicherung geht in den USA bis in die Zeit der Depression zurück, die 1929 eingesetzt hatte und die größte Wirtschaftskatastrophe war, die die USA im Laufe ihrer Geschichte betroffen hat. Als es im Rahmen des New Deal[1] Präsident *F. D. Roosevelt* mit dem *Social Security Act* des Jahres 1935 gelang, die Alters- und Hinterbliebenenversicherung, in die später auch die Invalidenversicherung eingegliedert wurde, sowie die Arbeitslosenversicherung einzuführen, scheiterte er mit seinem Versuch, wenigstens einen Hinweis auf die Notwendigkeit einer Krankenversicherung in das Gesetz einzufügen. Versuche der Präsidenten *Truman* und *Kennedy* stießen auf den erbittertsten Widerstand der Ärzteschaft, die über eine mächtige Lobby in beiden Häusern des Kongresses verfügt. Die Ärzteschaft konnte sich nicht nur

[1] Der Ausdruck stammt vom Kartenspiel, in dem er die Neuverteilung der Karten bedeutet. In übertragenem Sinn ist die Neubegründung der wirtschaftlichen Chancen gemeint.